

Transgressio fidei regiae: Hochverrat im Westgotenreich

Jimena Alejandra Guardia Hernández, Philipps-Universität Marburg

Im Westgotenreich führte die Unzufriedenheit der Adelsangehörigen mit ihren Königen häufig zu Angriffen auf die westgotischen Herrscher: von den 25 Königen, die zwischen 470 und 710 im Westgotenreich herrschten, wurden fünf ermordet, fünf abgesetzt und fünf sahen sich mit einer Verschwörung konfrontiert. Schon am Ende des 6. Jahrhunderts schrieb Gregor von Tours in seiner Geschichte der Franken, dass „die Goten die abscheuliche Gewohnheit [hatten], ihre Könige zu ermorden, wenn sie ihnen nicht mehr gefielen, um jemanden als König einzusetzen, der ihnen gefiel“;¹ ferner wurde Mitte des 7. Jahrhunderts in der Chronik Fredegars die Neigung der Goten, ihre Könige abzusetzen, als „die Krankheit der Goten“ bezeichnet.²

Aufgrund der häufigen Königsmorde, Thronstürze und Adelsverschwörungen im Westgotenreich war der Schutz des königlichen Lebens ein zentrales Thema im Westgotenrecht. Da das Königtum während der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts verglichen mit dem westgotischen Adel eine schwache Institution war, entwickelte sich die rechtliche Verurteilung von Hochverrat, erst nachdem es seine politische und religiöse Macht konsolidiert hatte. Erst nach König Leovigilds (569–586) Feldzügen gegen den Landadel und König Rekkareds (580–601) Konversion zum katholischen Christentum³ war daher die Grundlage für eine Redefinition der Vorstellung vom Herrscher und eine Erstdefinition der Verbrechen gegen ihn geschaffen.

In den westgotischen Rechtsquellen gibt es kein spezifisches Wort für Hochverrat, sondern unterschiedliche Begriffe für die Verletzung der *fides* gegenüber dem König. Der Begriff *fides* in Bezug auf die Könige erschien zum ersten Mal im 75. Kanon des 4. Konzils von Toledo (633), in dem die Verbrechen gegen das Wohl des Königs, des Gesalbten des Herrn,⁴ als Sakrileg verdammt wurden.⁵ Diese Vorstellung eines sakralen Königtums entwickelte sich im Westgotenreich unter der Lehre des Bischofs Isidor von Sevilla, des Leiters des 4. Konzils von Toledo und des bedeutendsten Schriftstellers des Westgotenreiches, und war die Grundlage für die Verurteilung von Hochverrat auf vier weiteren

¹ Greg. Tur. Hist. 3,30: *Sumpserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, et qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.*

² Fred. Chr. 4,82: *Cumque omnem regnum Spaniae suae ditione firmasset, cognetus morbum Gotorum quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat quoscumque ex eis uius uiciae primum contra regibus qui a regno expulsi fuerant cognoverat fuisse noxius [...].*

³ Bis zum 589 waren die Westgoten Arianer.

⁴ Conc. Tolet. 4, Can. 75: *Et dum Dominus dicat: 'Nolite tangere Christos meos' [Ps. 104,15], et David: 'Quis, inquit, extendet manum suam in Christum Domini et innocens erit?' [1 Sam. 26,9].*

⁵ Conc. Tolet. 4, Can. 75: *Sacrilegium quippe esse, si violetur a gentibus regum suorum promissa fides, quia non solum in eis fit pacti transgressio, sed et in Deum quidem in cuius nomine pollicetur ipsa promissio.*

Konzilien: dem 5. Konzil von Toledo (636),⁶ dem 6. Konzil von Toledo (638),⁷ dem 10. Konzil von Toledo (656)⁸ und dem 16. Konzil von Toledo (693).⁹ In den Akten dieser fünf Konzilien bezeichnete man den Treueid auf den König mit den Begriffen *sacramentum fidei*, *promissio fidei*, *iuramentum fidei* und dessen Bruch als *transgressio*, *periurium*, *perfidia*, *infidelitas*, *coniuratio*.

Die westgotischen *leges* übernahmen diese Begriffe für die Verbrechen gegen den König und das Ablegendes Treueids auf ihn gewann im Laufe des 7. Jh. an Bedeutung, wie eine Novelle des Königs Egica (687–702) aus dem *Liber Iudiciorum*, der unter König Rekkesvinth (649–672) erlassenen Rechtssammlung, erkennen lässt.¹⁰ Das Gesetz verurteilte diejenigen, die den Treueid auf einen neuen König nicht ablegten. Das kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass einige sich weigerten, den Treueid zu leisten, um dadurch nicht an den König gebunden zu sein. Denn für Verbrechen gegen den Herrscher konnten vermutlich nur diejenigen bestraft werden, die besagten Treueid geleistet hatten. Widrigenfalls konnten die infrage kommenden Verbrecher für Hochverrat nicht strafbar sein.

Obwohl die Angriffe auf die Herrscher im Westgotenreich bis zum 8. Jahrhundert ein Problem blieben, kamen die Königsmorde nach dem Erlass der *canones* und Gesetze gegen dieses Verbrechen ab der Mitte der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts tatsächlich zum Erliegen: alle fünf ermordeten Westgotenkönige herrschten vor 633. Obwohl Hochverrat als Verbrechen also begrifflich nicht einheitlich definiert war, zeigt dieser Erfolg, dass sich man sich im Westgotenreich inhaltlich einig war.

Die politische Bedeutung der Konsolidierung und Sakralisierung des westgotischen Königtums bestand sogar nach seinem Zusammenbruch auf der iberischen Halbinsel fort, denn die Herrscher der christlichen Königreiche führten ihre Abstammung auf die westgotischen Könige zurück, um ihre Macht während der politischen Instabilität des 8. bis zum 10. Jahrhundert zu legitimieren. In meiner Dissertation werde ich das Weiterleben des Westgotenrechts im Hochmittelalter durch die Analyse von kastilischen und navarresischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts basierend auf die Vorschriften des *Liber Iudiciorum* und der Akten der toledanischen Konzilien zeigen, der größte Beitrag des Westgotenreiches zur Rechtskultur der iberischen Halbinsel.

⁶ Conc. Tolet. 5, Can. 7: *De his qui sibi regnum blandiuntur spe rege supprestite.*

⁷ Conc. Tolet. 6, Can. 17: *De his qui rege supprestite aut sibi aut aliis ad futurum provideant regnum.*

⁸ Conc. Tolet. 10, Can. 2: *De non violandis iuramentis in salutem regiam datis.*

⁹ Conc. Tolet. 16, Can. 10: *De his qui iuramenti sui profanatores extitisse noscuntur.*

¹⁰ Lib. Iudic. 2,1,7: *De fidelitate novis principibus reddenda et pena huius transgressionis.*